

# **Zuständigkeitsordnung**

## **für die Ausschüsse des Rates der Stadt Rahden**

vom 05.11.2020

Auf Grund des § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW., S. 202), und des § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Rahden vom 10.11.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat am 05.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Rahden beschlossen:

### Allgemeines

- (1) Sofern ihnen nicht Aufgaben gesetzlich übertragen sind, haben die Ausschüsse grundsätzlich die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten. Im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung werden den Ausschüssen nachfolgend für bestimmte Angelegenheiten eigene Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (2) Die sachliche Zuständigkeit der Ausschüsse bezüglich der nachstehenden Angelegenheiten findet dort ihre Begrenzung, wo gesetzliche Zuständigkeiten des Rates gegeben sind. Ferner besteht keine Ausschusszuständigkeit, wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Diese sind auch in den nachstehenden Angelegenheiten vom Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GO NW).
- (4) Der Rat behält sich das Recht vor, in Einzelfällen selbst zu entscheiden.

### Hinweis auf die Vergabeordnung der Stadt Rahden

#### **Ziff. 4.4:**

**Die kommunalen Fachausschüsse bzw. der Rat sind bei Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen von über 25.000 € hinsichtlich der Ausführung des Vorhabens zu beteiligen. Bei allen anderen Auftragsvergaben entscheiden die Fachbereiche im Rahmen der Haushaltsansätze in eigener Verantwortung unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften und Regelungen. Reichen die Haushaltsmittel aller Voraussicht nach nicht aus, ist vor einer Auftragsvergabe die Zustimmung des Fachausschusses einzuholen.**

**Über erfolgte Auftragsvergaben mit einer Auftragssumme von über 25.000 € ist dem Haupt- und Finanzausschuss vierteljährlich zu berichten.**

## Zuständigkeiten der Ausschüsse

Für die einzelnen Ausschüsse wird Folgendes festgelegt:

### **I. Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der Fachausschüsse fallen oder dem Rat vorbehalten sind.

Ihm obliegt insbesondere die Vorberatung

1. des Haushaltsplanes,
2. aller gemeindlicher Vorhaben von besonderer Bedeutung und deren Finanzierung,
3. von Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

1. die Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Verbände, Vereine und Organisationen bis zum Betrag von 10.000,00 €, soweit nicht einem anderen Ausschuss die Entscheidung über die Zuschussgewährung übertragen ist,
2. die Stundung von Geldforderungen bei Beträgen von mehr als 25.000,00 €,
3. die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €,
4. den Erwerb von Mitgliedschaften in Verbänden, Vereinen und Organisationen,
5. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von größerer Bedeutung,
6. die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen der Stadt Rahden von besonderer Bedeutung,
7. Ehrungen einschließlich der Aufstellung entsprechender Richtlinien,
8. Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworene,
9. Angelegenheiten des Zivilen Bevölkerungsschutzes,
10. die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rahden.

- (3) Der Bürgermeister informiert den Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig über die Entwicklung des Haushaltes, über Veränderungen in der Organisation der Verwaltung sowie über dienstrechtliche Entscheidungen gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rahden.

### **II. Bau- und Planungsausschuss**

- (1) Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Bau- und Planungsrechts, soweit diese Aufgaben von der Stadt wahrzunehmen sind.

Ihm obliegt insbesondere die Vorberatung über

1. die Entwicklungsplanung der Stadt Rahden und der hiermit im Zusammenhang stehenden Grundstücksfragen,
2. die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan),
3. die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne und Vorhabenbezogene Bebauungspläne), Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB,
4. die Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der Vorschriften für die Städtebauförderung,
5. das zu schaffende oder zu ändernde Ortsrecht zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes,
6. die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach den Vorschriften des BauGB.
7. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft

- (2) Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet über

1. die Erteilung des Einvernehmens nach
  - a) § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
  - b) § 31 BauGB (Ausnahme und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes),
  - c) § 86 BauO (Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften),
  - d) § 36 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 33 bis 35 BauGB),
  - e) §§ 172, 173 BauGB (Erhaltung baulicher Anlagen),
2. die Stellung eines Antrages auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
3. 4. Grundstücksangelegenheiten bis 50.000,00 €,  
Davon abweichend entscheidet der Bürgermeister über Grundstücksangelegenheiten bis 5.000,00 € sowie über die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken zu den vom Rat festgesetzten Quadratmeterpreisen.  
Die im Rahmen der übertragenen Grundstücksangelegenheiten abgeschlossenen Verträge sind dem Rat vierteljährlich bekannt zu geben.
5. Angelegenheiten des Denkmalschutzes

### **III. Betriebsausschuss Straßen**

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschuss Straßen richten sich nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Straßenbetrieb Stadt Rahden“.

### **IV. Betriebsausschuss Wasser und Abwasser**

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses Wasser und Abwasser richten sich nach der Eigenbetriebsverordnung und den Betriebssatzungen für den Eigenbetrieb „Wasserwerk der Stadt Rahden und städtische Bäder“ und den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Stadt Rahden“.

### **V. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus**

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus der nachhaltigen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung ergeben bzw. diese Entwicklung fördern. Er ist weiterhin für Angelegenheiten des Museumshofes, Tourismus und des Fremdenverkehrs zuständig.

Ihm obliegt insbesondere die Vorberatung über

1. die Entwicklung einer Strategie für die Förderung der Wirtschaft und der Einführung eines Standortmarketings,
2. die Förderung der Einzelhandelsentwicklung,
3. die Entwicklung von neuen Gewerbeflächen.
4. Angelegenheiten der Gesundheits- und Ärzteversorgung in Rahden.

- (2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus entscheidet über
1. Projekte und Maßnahmen innerhalb seines Aufgabengebietes bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel.
  2. die Ansiedlung von Betrieben und die Veräußerung von Gewerbegrundstücken zu den vom Rat festgelegten Quadratmeterpreisen in den ausgewiesenen Gewerbegebieten. Die ihm Rahmen der übertragenen Grundstücksangelegenheiten abgeschlossenen Verträge sind dem Rat vierteljährlich bekannt zu geben.
  3. Grundsätzliche Angelegenheiten zum Betrieb des Museumshofes Rahden einschließlich größerer Unterhaltungsmaßnahmen des Museumshofes.
  4. Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung, die im Zusammenhang mit dem Tourismus und Fremdenverkehr stehen.

## **VI. Ausschuss für Jugend, Schule und Sport**

- (1) Der Ausschuss für Jugend-, Schule und Sport ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der städtischen Schulen, der Volkshochschule, der Musikschule sowie des Sports zuständig. Er befasst sich ferner mit allen Angelegenheiten der offenen Kinder- und Jugendarbeit, sofern die Stadt Rahden zuständig ist.

Ihm obliegt insbesondere die Vorberatung über:

1. die Schulentwicklungsplanung,
2. die Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen sowie die Bildung von Schulverbänden,
3. die Bildung von Schulverbänden,
4. Angelegenheiten der offenen Kinder- und Jugendarbeit von grundsätzlicher Bedeutung,
5. den Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports und zur Förderung von Jugendgruppen,
6. Kindergartenangelegenheiten
7. größere bauliche Investitionen an städtischen Schulen und Sportanlagen.

- (2) Der Ausschuss für Jugend, Schule und Sport entscheidet über:

1. grundsätzliche Angelegenheiten des Schulbusverkehrs,
2. größere bauliche Unterhaltungsmaßnahmen an den Schulen und Sportanlagen,
3. die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln,
4. die Nutzung der Schulgrundstücke und der städtischen Jugendeinrichtungen,
5. die Nutzung der städtischen Sportanlagen,
6. die Einrichtung von Spielplätzen,
7. die Errichtung von Betreuungsgruppen an den städtischen Schulen,
8. grundsätzliche Angelegenheiten zum Betrieb der Mensa und des Jugendcafés.

## **VII. Ausschuss für Soziales, Kultur und Ehrenamt**

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Ehrenamt hat sich grundsätzlich mit allen Angelegenheiten der sozialen Integration, der Familien- und Seniorenarbeit, Gleichstellungsarbeit, Behindertenarbeit sowie der Stärkung des Ehrenamtes zu befassen. Er ist ferner für Angelegenheiten der Stadtbücherei und des Stadtarchivs sowie für die Kultur- und Heimatpflege in der Stadt Rahden zuständig.

Ihm obliegt insbesondere die Vorberatung über:

1. bauliche Maßnahmen des Bahnhofes, der Stadtbücherei und der Übergangswohnungen für Flüchtlinge,
2. Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung, die im Zusammenhang mit sowie der Kultur- und Heimarbeit stehen,
3. Angelegenheiten von Menschen mit Migrationshintergrund,
4. Gleichstellungs-, Familien-, Senioren und Behindertenarbeit.

- (2) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Ehrenamt entscheidet über

1. Grundlegende Angelegenheiten der Familien- und Seniorenarbeit, Behindertenarbeit sowie des Ehrenamtes,
2. Maßnahmen zur Integration,

3. die Gewährung von Zuwendungen und Beihilfen an Wohlfahrtsverbände und an Vereine der Heimat- und Kulturpflege bis zu einem Betrag von 3.500,00 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
4. grundsätzliche Angelegenheiten zum Betrieb der Stadtbücherei, des Stadtarchivs sowie des Bahnhofes.

### **VIII. Klima- und Umweltausschuss**

Der Klima- und Umweltausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes sowie des Klima- und Umweltrechts. Ferner beschließt er über Friedhofsangelegenheiten.

Ihm obliegt insbesondere die Vorberatung über:

1. Maßnahmen zum Schutz des Klimas, der Umwelt, der Natur und der Landschaft
2. Einsatz erneuerbarer Energien und Fragen der Nachhaltigkeit
3. Die Anlegung und Gestaltung von Grünanlagen
4. Grundsatzangelegenheiten der Gestaltung und Unterhaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen.
5. Gebührenkalkulation und Satzungen

Darüber hinaus hat der Klima- und Umweltausschuss ein Mitberatungsrecht bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung.

### **IX. Feuerwehrausschuss**

Der Feuerwehrausschuss berät über alle Angelegenheiten des Brandschutzes, soweit keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist.

### **X. Rechnungsprüfungsausschuss**

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Aufgaben gemäß § 59 Absatz 3 i.V.m. § 101 GO NW.

### **XI. Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss hat im Rahmen der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung die gegen die Wahlen des Bürgermeisters und des Rates erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen vorzuprüfen.

### **XII. Wahlausschuss**

Die Stellung sowie die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus § 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 2 der Kommunalwahlordnung für das Land NW.